

Buchbesprechungen

der außenpolitischen Expansion vorbehalten. Die Verfasser beschließen den Text mit einer kurzen Betrachtung der Amerikanischen Revolution. Daß die Niederlage der englischen Krone gegenüber ihren 13 Kolonien in Nordamerika keineswegs den ökonomischen Ausstieg aus dieser Region bedeutete, verweist bereits auf das neue Zeitalter der wirtschaftlichen Eroberung und auf das 19. Jh. als das Jahrhundert Großbritanniens, womit der Bogen zum dritten Band der Geschichte Englands geschlagen wäre.

Ein umfangreicher Anhang (50 S.) mit Abkürzungs- und Anmerkungsapparat, Literaturverzeichnis (mit Schwerpunkt auf den Erscheinungen der letzten zehn Jahre), Zeit- und Namen-, Orts- und Sachregister vervollständigen ein Werk, das – vor allem in seiner Gesamtheit – in keinem Bücherregal eines historisch Interessierten fehlen sollte, denn es bietet weit mehr als nur eine Einführung in die Geschichte Englands.

Editha Kroß

Rainer Schröder, „Das Gesinde war immer frech und unverschämt.“ Gesinde und Gesinderecht vornehmlich im 18. Jahrhundert, Keip Verlag, Frankfurt am Main 1992, 218 S., Tab., graph. Darstellungen.

Wer Recht als eine wesentliche Seite der gesellschaftlichen Realität versteht, die es mit der Markierung des menschlichen Handlungsrahmens zu tun hat, wird von einer rechtshistorischen Untersuchung der vorliegenden Art, keine „umfassende“ Geschichte des Gesindes erwarten, die etwa zeigen könnte, wie es denn nun „wirklich gewesen“ ist.

Auch Gesinde – selbst wenn es schon „immer frech und unverschämt“ war – macht für seine Erforschung vielerlei wissenschaftliche Zugangsweisen möglich und nötig, und so ist an sich eine solche aus rechtshistorischer Perspektive ausreichend legitimiert, ohne daß Darstellungen älteren Datums völlig überflüssig würden, denn es schreibt nun einmal „jede“ Generation die Geschichte „neu“, fügt zumindest dem bekannten Bild neue Konturen oder Farbnuancen hinzu, obgleich so mancher Autor meint, er selbst führe – lange von der Fachwelt schon erwartet – erstmals die Dinge in der rechten Weise vor.

Der Verf. verleugnet seine wissenschaftliche Herkunft nicht, aber erkennt die Zweckmäßigkeit inter-

disziplinärer Betrachtung und stellt seine Untersuchung des Gesinderechts bewußt und keineswegs ohne Erfolg in einen wirtschafts- und sozialgeschichtlichen sowie volkskundlichen Kontext (S. 20). In wichtigen Passagen ist er um die Erweiterung seines Betrachtungsansatzes bemüht und baut zugleich eine Reihe Brücken für die interdisziplinäre Diskussion. Dies ist überaus fruchtbar, jenes nützlich und willkommen. Daß dennoch die Darstellung von den aufgeworfenen Fragen und den präsentierten Tatsachenfonds her rechtshistorisch dominiert wird, ist allerdings unverkennbar.

Schröder geht von einem Forschungsüberblick zur Thematik aus, legt dar, was er unter Gesinde versteht und behandelt dann spezielle Probleme der Gesindeordnungen des 18. Jh. Als Hauptschwierigkeit erweist sich dabei verständlicherweise der Gesinde-Begriff. Daß sich diese soziale Kategorie in ihrer Struktur als überaus heterogen erweist, ist hinreichend bekannt gleichgültig, ob man sie in ihrer Herkunft, Funktion oder beruflich-gesellschaftlichen Perspektive betrachtet. Berechtigt kritisiert *Schröder* die romantisierenden Aspekte der These vom „ganzen Haus“, wobei er allerdings vornehmlich Wilhelm Heinrich Riehl und die „ältere Volkskunde“ (S. 51), weniger aber Otto Brunner und seine Epigonen unter den Historikern mit Fragezeichen bedenkt. Es wäre dies

außerdem eine interessante Möglichkeit gewesen, die Diskussion um jene Thematik weiterzuführen, wenn er die Anregungen aus der neueren Handwerksforschung (W. Reininghaus) aufgegriffen hätte.

Es sind gewichtige Darlegungen, die der Verf. zum generellen Problemkreis der Gesindeordnungen macht, wobei er davon ausgeht, daß die Ordnungen vornehmlich „preiswerte Arbeitskräfte sichern sollten“ (S. 67). Dies ist ganz unzweifelhaft. Normenkontinuität und Effektivität der Bestimmungen, Disziplinierung, Fürsorgefragen und Gesinderecht werden sehr differenziert abgehandelt und verdeutlichen nicht nur die spezifische Funktion dieser Rechtsätze, sondern lassen auch den allgemeinen Zusammenhang von Recht und gesellschaftlichem System des Feudalismus erkennen. Neben anderen Normen waren die Gesindeordnungen zum Zweck der Erhaltung und Befestigung „der bestehenden Gesellschafts- und Herrschaftsverhältnisse“ (S. 157) geschaffen worden. Daß die Entwicklung der Realitäten – der „Fortschritt“, wie der Verf. meint – durch die ständig verschärften und erweiterten Pflichtenvorgaben nicht aufgehalten werden konnte, „solange die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse sich nicht änderten“ (S. 160), soll als eine wichtige Feststellung ausdrücklich hervorgehoben werden.

Bedauernd wird man das Fehlen

eines Quellen- und Literaturverzeichnis anmerken müssen, weil sich die Ermittlung der einschlägigen Informationen aus dem wissenschaftlichen Apparat verschiedentlich doch als recht zeitraubend erweist.

Der Rezensent wünscht dem Bd., daß er zu einem „Gesprächsbuch“ zwischen Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, ebenso aber auch der Mentalitätsgeschichte und der Volkskunde werden möge, denn der Problemkreis „Norm und Realität“ erfordert immer wieder neue Diskussionen zu seiner weiteren Ausleuchtung. Dazu bedarf es aber vor allem solcher Fachvertreter, die die „Grenzüberschreitung“ nicht scheuen. Der Verf. hat in erfreulicher Deutlichkeit seine Bereitschaft dazu signalisiert.

Helmut Bräuer

Werner Greiling, Varnhagen von Ense. Lebensweg eines Liberalen. Böhlau Verlag, Köln, Weimar, Wien 1993, 326 S.

Karl August Varnhagen von Ense gehörte ein gutes Jahrhundert lang nach seinem Tode (1858) zu den Vergessenen, ja Geächteten der deutschen Geistesgeschichte. Als „Rahels Witwe“ stand er lange Zeit im Schatten seiner berühmten Gattin und ih-

res Salons. In vielfältigen persönlichen Kontakten, in Publizistik, Historiographie und Literaturkritik vertrat er die Traditionen der Aufklärung und des Vormärz. Als minutiöser Registrator der Revolution von 1848/49 und ihres Scheiterns von einem liberalen bis demokratischen Standpunkt aus in seinen skandalumwitterten Tagebüchern wurde er nach deren Veröffentlichung (postum 1861 ff.) zur Unperson; ihre politische Mißliebigkeit wurde der Nachwelt in den professoralen Exekutionen von Rudolf Haym (Rezension der Tagebücher in den Preussischen Jahrbüchern 1863), Heinrich von Treitschke (Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert) und Oskar Walzel (Allgemeine Deutsche Biographie) eingepflegt. Die Situation änderte sich erst am Ende der sechziger Jahre: Im Westen wurden kritische Fragen an jene konservativen Traditionen gestellt: die DDR stand dem progressiven bürgerlichen Erbe sowieso aufgeschlossen – allerdings nur im antiquarischen Sinne – gegenüber. So konnte mit den Arbeiten und Editionen von Konrad Feilchenfeldt und den Auswahlgaben von Greiling, Fuld und dem Rezensenten eine Neubewertung des Mannes stattfinden, den Heinrich Heine als seinen „Wahlverwandtesten Waffenbruder“ und Goethe als „tiefsinnenden und -fühlenden Mann“ bezeichnete, „der, meinen Lebens-